

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen "Verein der Prophylaxe-Assistentinnen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am jeweiligen Domizil der Präsidentin.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die berufliche Förderung der Prophylaxe- Assistentinnen und die allgemeine Wahrung ihrer Interessen sowie die Pflege der Kollegialität.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, insbesondere an den Dentalhygiene-Schulen diplomierte Prophylaxe-Assistentinnen und Kollektiven (juristische Personen des Privaten- und des Öffentlichen Rechts) sein.

Art. 4 Ein- und Austritt

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, welcher über die Aufnahme entscheidet. Der Austritt kann nach schriftlicher Kündigung auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt ausserdem, wenn der Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wird.
2. Mitglieder, die dem Verein in irgendwelcher Weise Schaden zufügen, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

Art. 6 Generalversammlung

a. Einberufung

1. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder einberufen.
2. Ordentlicherweise findet die Generalversammlung einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 b. Aufgaben

Der Generalversammlung stehen zu:

- a. Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b. Abnahme der Jahresrechnung
- c. Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- d. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Präsidentin
- e. Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen und einer Ersatzrevisorin
- f. Ausschluss von Mitgliedern
- g. Änderung der Statuten
- h. Behandlung von Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder

Art. 8 c. Verfahren

1. Die Präsidentin leitet die Versammlung und hat bei Stimmgleichheit den Stichtscheid.
2. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, werden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
3. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt.

Art. 9 Vorstand

a) Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern und der Präsidentin.
2. Mit Ausnahme der Präsidentin, welche von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert der Vorstand sich selber.
3. Der Vorstand kann im Rahmen des Budgets Sekretariats- und Rechnungsführungsaufgaben Dritten übertragen, welche an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 10 b) Amtsdauer

1. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
2. Die Wiederwahl ist möglich, doch sollte in der Regel niemand mehr als drei Amtsperioden hinter-einander dem Vorstand angehören.

Art. 11 c) Aufgaben

1. Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, die nicht einem andern Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere stehen ihm zu:
 - a. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
 - b. Vertretung des Vereins nach aussen
 - c. Tatigung aller im Budget enthaltener Ausgaben.
2. Im Budget nicht enthaltene oder den budgetierten Betrag bersteigende, dringende Ausgaben kann der Vorstand nur vornehmen, wenn sie im Einzelfall 2'000.- und gesamthaft im Jahr 5'000.- nicht bersteigen.

Art. 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt auf Einladung der Prasidentin, oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen, zusammen. Der Vorstand ist Beschluss fahig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, und fasst seine Beschlusse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Art. 13 Zeichnungsberechtigung

Fr den Verein unterzeichnen Prasidentin und Aktuarin, im Verhinderungsfall deren Stellvertreterinnen kollektiv. In finanziellen Geschaften fhren die Prasidentin mit der Kassierin, im Verhinderungsfall deren Stellvertreterinnen, kollektiv Unterschrift zu leisten.

Art. 14 Rechnungsrevisoren

1. Die Rechnungsrevisorinnen werden auf die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand gewahlt. Sie mssen nicht Vereinsmitglieder sein.
2. Die Wiederwahl ist mglich, doch sollte in der Regel niemand mehr als drei Perioden hintereinander dieses Amt bekleiden.
3. Die Rechnungsrevisorinnen prfen Budget und Rechnung des Vereins zu handeln der Generalversammlung.

Art. 15 Einnahmen

1. Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeitragen, Gnnerbeitragen und Zuwendungen Dritter.
2. Die Mitglieder haften fr die Verbindlichkeiten des Vereins nur in der Hhe der falligen Mitgliederbeitrage.